Beginn: 20.10 Uhr Ende: 23.00 Uhr

Verteiler:

Stadtverordnete Magistratsmitglieder Ortsvorsteher

Inhaltsverzeichnis:

Tagesordnung

- I. Übernahme des St. Joseph-Krankenhauses in Königstein im Taunus
- II. Terminplanung

Nachweis über die in der Sitzung ausgehändigten Unterlagen

Anwesend:

a) Von der Stadtverordnetenversammlung:

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Wolfgang Kramer

Stadtverordnete

Blumrich, Josef Demme Günter Ebeling, Evelina Egerer, Maria Ertel, Michael Fischer, Hubertine Freiling, Frank-Dieter Groth, Eva Tatjana Hartmann, Wolfgang Heberholz, Renate Hertslet, Heinz Honisch, Hans Just, Dieter König, Anton Klinke, Roland (bis 22.00 Uhr) Krimmel, Walter Leppin, Hans-Reinhard (ab 20.25 Uhr)

Herr, Manfred Malter, Berthold Marsch, Claudia Metz, Katja Heber, Irmgard

Stadtverordnete

Oswald-Mazurek, Brigitte Ramm, Annemarie Reul, Fritz J.
Rohr, Robert
Saam, Helmut
Schulte-Mattler, Wilhelm
Schramm, Karl-Gustav
Spiegelhauer, Rainer
Steinmetz, Harry
Strabel, Gerhard
Unterharnscheidt, Ernst
Wagner, Ursula
Wirtz, Jörg-Stephan

b) Vom Magistrat:

Bürgermeister Weber Erster Stadtrat Gregori Stadtrat Boller Stadtrat Bungert Stadtrat Colloseus Stadtrat Hintz Stadtrat Menold

c) Entschuldigt:

Dr. Loch, Christof Stadtrat Dr. Grimm Stadtrat Marx Stadtrat Pfaff

d) Von der Verwaltung:

VA Bind VA Alter VA Bommersheim Herr Meser/f. Mikrofonanlage

e) Schriftführer:

MOR Hallert

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Kramer eröffnet die 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, daß mit verkürzter Ladungsfrist form- und fristgerecht zu der Sitzung eingeladen wurde und die Stadtverordnetenversammlung beschlußfähig ist.

Auf Antrag von Herrn Krimmel wird einvernehmlich die Sitzung um 20.10 Uhr unterbrochen und um 20.55 Uhr fortgesetzt.

Tagesordnungspunkt I

Übernahme des St. Joseph-Krankenhauses in Königstein im Taunus

Bürgermeister Weber erläutert die Angelegenheit unter Hinweis auf die mit der Einladung zu der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zugeleitete Vorlage vom 25.10.1990 (alt), den Vermerk vom 17.10.1990 und die ebenfalls überlassene Zusammenfassung aus der Wirtschaftlichkeits- und Strukturanalyse beim St. Joseph-Krankenhaus der WIBERA.

Insbesondere weist Bürgermeister Weber auf die Vorlage vom 25.10.1990 in der neuen Fassung hin. Weiter trägt Bürgermeister Weber die Magistratsbeschlüsse vom 29.10.1990 vor. Bei dem Bericht zur derzeitigen Situation geht Bürgermeister Weber ausführlich auf den zeitlichen Ablauf der Angelegenheit ein.

Über das Beratungsergebnis im Haupt- und Finanzausschuß berichtet Frau Herberholz.

Für die SPD-Fraktion stellt Herr Hertslet einen Antrag, der eine geänderte Fassung der Ziffer 1 aus der Magistratsvorlage vom 25.10.1990 vorsieht und im übrigen die Ziffern 2, 3 und 4 der Magistratsvorlage ebenfalls als Antrag der SPD-Fraktion übernimmt.

Der im Haupt- und Finanzausschuß und in der Stadtverordnetenversammlung vorgestellte Antrag der ALK-Fraktion wird von Herrn Rohr zurückgezogen. Die ALK-Fraktion will sich dem SPD-Antrag anschließen mit der Maßgabe, daß die Ziffer 3 aus der Magistratsvorlage vom 25.10.1990 nicht übernommen wird. Dieser Veränderung stimmt die SPD-Fraktion zu. Es wird zu folgendem Antrag abgestimmt:

1. Die Stadt Königstein im Taumus übernimmt als Mehrheitsgesellschafter einer zu gründenden GmbH (51 von Hundert) in Zusammenarbeit mit den Belegärzten und den umliegenden Gemeinden als weitere Gesellschafter vom Orden der Armen Dienstmägde Jesu Christi, Dernbach, das St. Joseph-Krankenhaus in Königstein. Die Übernahme erfolgt zum 01.01.1991. Zu diesem Termin will der Träger der GmbH das Haus einschließlich aller Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände übertragen.

Die Verteilung von Gewinn und Verlust hat gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 GmbH-Gesetz nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu erfolgen.

- 2. Der derzeitige Krankenhausträger und die GmbH schließen einen Erbbaurechtsvertrag für das Grundstück des Krankenhauses ab. In diesem Erbbaurechtsvertrag wird ein Erbbauzins von bis zu 36.000,00 DM jährlich vereinbart.
- 3. Die GmbH verpflichtet sich, das Personal des Krankenhauses nach § 613 a BGB zu übernehmen. Diese Übernahme schließt den Erhalt der zusätzlichen Altersversorgung ein.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 21 Nein.

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Es wird dann auf gemeinsame Erklärung der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion hin folgender Beschluß gefaßt:

- Mit dem Krankenhausträger ist weiterzuverhandeln mit dem Ziel, das St. Joseph-Krankenhaus als Krankenhaus der Grundversorgung zu erhalten.
- Der derzeitige Krankenhausträger und die Stadt Königstein schließen einen Erbbaurechtsvertrag für das Grundstück des Krankenhauses ab. In diesem Erbbaurechtsvertrag kann ein Erbbauzins bis zu 36.000,00 DM jährlich vereinbart werden.
- Die Stadt Königstein im Taunus übernimmt als Mehrheitsgesellschafter einer zu gründenden GmbH (51 von Hundert) in Zusammenarbeit mit den Belegärzten und den umliegenden Gemeinden als weitere Gesellschafter vom Orden der Armen Dienstmägde Jesu Christi, Dernbach, das St. Joseph-Krankenhaus in Königstein. Die Übernahme erfolgt zum 01.01.199Ø. Zu diesem Termin will der Träger der GmbH das Haus einschließlich aller Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände übertragen.

Die Verteilung von Gewinn und Verlust hat gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 GmbH-Gesetz nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 35 Ja.

Nachweis über die in der Sitzung ausgehändigten Unterlagen:

- 1. Ein Heft Informationen Hessischer Städtetag Nr. 9/90.
- 2. Eine Broschüre "Planen und Bauen" Fachinformationen für den Bauherrn

Stadtverordnetenvorsteher

Schriftführer

Evelina Ebeling

Niederschrift über die 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 15. November 1990 im Bürgerhaus Falkenstein

Beginn: 19.10 Uhr Ende: 22.45 Uhr

Verteiler:

Stadtverordnete Magistratsmitglieder Ortsvorsteher

Inhaltsverzeichnis:

Tagesordnung I und II -öffentlicher Teil-

- II/1. Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- II/2. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
 - 2.1 HHSt. 6.7000.713100 und HHSt. 6.8150.713100 -Umlandverband Frankfurt/ Vorauszahlungsbescheide für die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser und die überörtliche Abwasserbeseitigung-
 - 2.2 HHSt. 2.6150.987000.2 -Zuschüsse zu privaten Sanierungsmaßnahmen-
- II/3. Satzung zur Änderung der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung der Stadt Königstein im Taunus
- II/4. Satzung zur Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung der Stadt Königstein im Taunus
- II/5. Antrag der CDU-Fraktion (zur Kenntnisnahme)
 5.1 Nutzung des alten Rathauses in Schneidhain für die Feuerwehr
 - I/6. Änderung und Ergänzung der Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen
- I/7. Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in Königstein im Taunus
- I/8. Übernahme des Krankenhauses St. Joseph, Königstein

Tagesordnung III -nichtöffentlicher Teil-

Anwesend:

a) Von der Stadtverordnetenversammlung:

Stadtverordnetenvorsteher

Dr. Kramer, Wolfgang

Blumrich, Josef Demme, Günter Ebeling, Evelina Egerer, Maria Ertel, Michael Fischer, Hubertine Freiling, Frank-Dieter Hartmann, Wolfgang Herberholz, Renate Hertslet, Heinz Honisch, Hans Just, Dieter (ab 20.04 Uhr) König, Anton Klinke, Roland Krimmel, Walter Leppin, Hans-Reinhard Dr. Loch, Christof (ab 22.35 Uhr) Herr, Manfred Malter, Berthold Marsch, Claudia Metz, Katja (ab 19.25 Uhr) Heber, Irmgard Oswald-Mazurek, Brigitte Ramm, Annemarie Reul, Fritz J. (ab 19.20 Uhr) Rohr, Robert Saam, Helmut Schulte-Mattler, Wilhelm Schramm, Karl-Gustav Spiegelhauer, Rainer Steinmetz, Harry Strabel, Gerhard Unterharnscheidt, Ernst Wagner, Ursula Wirtz, Jörg-Stephan

b) <u>Vom Magistrat:</u>

Bürgermeister Weber (ab 20.20 Uhr)
Erster Stadtrat Gregori
Stadtrat Boller
Stadtrat Colloseus
Stadtrat Dr. Grimm
Stadtrat Hintz
Stadtrat Marx
Stadtrat Pfaff

c) Entschuldigt:

Groth, Eva Tatjana Stadtrat Bungert Stadtrat Menold d) Von der Verwaltung:

VA Alter VA Bind

VA Bommersheim StBM Vossebein

Kowald, Rainer (Geschäftsführer) AI Pfaff MOR Hallert

e) Schriftführer:

AM Kluck

Tagesordnungspunkt I/8

Übernahme des Krankenhauses St. Joseph, Königstein

Bürgermeister Weber erläutert ausführlich und eingehend die Angelegenheit. Er berichtet auch über sein Gespräch mit dem Landrat des Hochtaunuskreises und den Vorsitzenden der CDU-Fraktion und F.D.P.-Fraktion des Kreistages, das er an diesem Abend geführt hat.

Es werden folgende Abstimmungen durchgeführt:

1. Die F.D.P.-Fraktion beantragt, die Ziff. 1 der Vorlage wie folgt zu fassen:

Die Stadt Königstein im Taunus ist bereit, das Krankenhaus als Alleingesellschafter einer zu gründenden GmbH zu übernehmen.

Die Übernahme erfolgt zum 01.01.1991. Zu diesem Termin stellt der Träger der zu gründenden GmbH das Haus einschl. aller Einrichtungs- und Ausstattungs- gegenstände zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

26 Ja 9 Nein.

2. Die ALK-Fraktion beantragt, die Ziff. 2 der Vorlage wie folgt zu fassen:

Es besteht die Bereitschaft zum Eigentumserwerb. Hierbei soll die Stadt Königstein das Grundstück im Eigentum übernehmen zu den gleichen Bedingungen, zu denen es der Orden 1963 von der Kath. Kirche übernommen hat. Über den Ankauf des Inventars ist gesondert zu verhandeln. Wenn dies nicht möglich ist, schließen der derzeitige Krankenhausträger und die zu gründende GmbH einen Erbbaurechtsvertrag für das Grundstück des Krankenhauses ab. In diesem Erbbaurechtsvertrag wird ein Erbbauzins von bis zu 36.000,00 DM jährlich vereinbart.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja 19 Nein.

3. Es wird jetzt über die Ziff. 2 des Beschlußvorschlages, der wie folgt lautet, abgestimmt:

Der derzeitige Krankenhausträger und die zu gründende GmbH schließen einen Erbbaurechtsvertrag für das Grundstück des Krankenhauses ab. In diesem Erbbaurechtsvertrag wird ein Erbbauzins von bis zu 36.000,00 DM jährlich vereinbart. Es besteht auch die Bereitschaft zum Eigentumserwerb.

Abstimmungsergebnis:

34 Ja

1 Enthaltung.

4. Antrag der ALK-Fraktion zu Ziff. 3 des Beschlußvorschlages: § 29 wird aus Ziff. 3 des Beschlußvorschlages gestrichen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja

22 Nein

7 Enthaltungen.

5. Es wird jetzt über Ziff. 3 des Beschlußvorschlages, der wie folgt lautet, abgestimmt:

Die zu gründende GmbH verpflichtet sich, einen Ausgleich gegenüber dem derzeitigen Träger vorzunehmen, um diesem die durch den Trägerwechsel entfallenden Zahlungen des Landes Hessen nach den §§ 29 und 30 des Hess. Krankenhausgesetzes zu erstatten.

Abstimmungsergebnis:

30 Ja

3 Nein

2 Enthaltungen.

6. Es erfolgt jetzt die Beschlußfassung über Ziffer 4 des Beschlußvorschlages:

Die zu gründende GmbH verpflichtet sich, das Personal des Krankenhauses nach § 613 a BGB zu übernehmen. Soweit es zu dieser Übernahme nicht kommt, verpflichtet sich die zu gründende GmbH mit allen dazu bereiten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Krankenhauses zum 01.01.1991 neue Arbeitsverträge abzuschließen. Die bisher bestehende zusätzliche Altersversorgung wird über die Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden weiterhin sichergestellt.

Abstimmungsergebnis:

32 Ja

3 Nein.

7. Die ALK-Fraktion stellt zu Ziff. 5 des Beschlußvorschlages folgenden Antrag:

Die Ziff. 5 des Beschlußvorschlages wird ersatzlos gestrichen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja

29 Nein.

8. Es erfolgt jetzt die Abstimmung über Ziff. 5 der Beschlußvorlage, die wie folgt lautet:

Sofern das St. Joseph-Krankenhaus nicht wirtschaftlich als Krankenhaus der Grundversorgung zu führen ist, besteht die Bereitschaft, das Krankenhaus St. Joseph zu gegebener Zeit in die Trägerschaft des Kreiskrankenhauses des Hochtaunuskreises zu überführen, um hier die Einrichtung einer geriatrischen Abteilung des Kreiskrankenhauses zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis:

26 Ja

9 Nein.

Es erfolgt nun die Abstimmung über die gesamte Beschlußvorlage unter Berücksichtigung des Abstimmungsergebnisses zu Ziff. 1.

1. Die Stadt Königstein im Taunus ist bereit, das Krankenhaus als Alleingesellschafter einer zu gründenden GmbH zu übernehmen.

Die Übernahme erfolgt zum 01.01.1991. Zu diesem Termin stellt der Träger der zu gründenden GmbH das Haus einschließlich aller Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände zur Verfügung.

- 2. Der derzeitige Krankenhausträger und die zu gründende GmbH schließen einen Erbbaurechtsvertrag für das Grundstück des Krankenhauses ab. In diesem Erbbaurechtsvertrag wird ein Erbbauzins von bis zu 36.000,00 DM jährlich vereinbart. Es besteht auch die Bereitschaft zum Eigentumserwerb.
- 3. Die zu gründende GmbH verpflichtet sich, einen Ausgleich gegenüber dem derzeitigen Träger vorzunehmen, um diesem die durch den Trägerwechsel entfallenden Zahlungen des Landes Hessen nach den §§ 29 und 30 des Hessischen Krankenhausgesetzes zu erstatten.
- 4. Die zu gründende GmbH verpflichtet sich, das Personal des Krankenhauses nach § 613 a BGB zu übernehmen. Soweit es zu dieser Übernahme nicht kommt, verpflichtet sich die zu gründende GmbH mit allen dazu bereiten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Krankenhauses zum 01.01.1991 neue Arbeitsverträge abzuschließen. Die bisher bestehende zusätzliche Altersversorgung wird über die Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden weiterhin sichergestellt.
- 5. Sofern das St. Joseph-Krankenhaus nicht wirtschaftlich als Krankenhaus der Grundversorgung zu führen ist, besteht die Bereitschaft, das Krankenhaus St. Joseph zu gegebener Zeit in die Trägerschaft des Kreiskrankenhauses des Hochtaunuskreises zu überführen, um hier die Einrichtung einer geriatrischen Abteilung des Kreiskrankenhauses zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis:

32 Ja 3 Nein.

Wegen der vorgerückten Stunde beantragt Herr Schramm, auf die Beratung des Haushalts- und Wirtschaftsplanes 1991 zu verzichten und die Sitzung mit dem nichtöffentlichen Teil fortzusetzen.

Abstimmungsergebnis.

23 Ja

2 Nein

5 Enthaltungen.

Der öffentliche Teil der Sitzung ist damit beendet. Die Sitzung wird nach kurzer Unterbrechung im nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

Tagesordnung III -nichtöffentlicher Teil-

Dr. Kramer, Stadtverordnetenvorsteher

Kluck, Schriftführer

Nilme

a. Ramm

Nummer 486 der Urkundenrolle für das Jahr 2015

Urkunde durchgehend einseitig beschrieben -



Notarielle Bescheinigung gem. § 54 I 2 GmbHG

Hiermit bescheinige ich,

Notarin Dr. Christine Cannawurf-Wetzel mit dem Amtssitz in Bad Homburg v.d.Höhe, Louisenstraße 99, im Bezirk des OLG Frankfurt am Main

daß der nachstehende Gesellschaftsvertrag der

Sankt-Josef-Krankenhaus-Betriebs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (neu: Hochtaunus-Kliniken Sankt-Josef-Krankenhaus-Betriebs-Gesellschaft mbH) mit Sitz in Königstein,

Geschäftsanschrift: Woogtalstraße 7, 61462 Königstein, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein unter Nummer HRB 3416

Seite 2

die Neufassung aller gültigen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages enthält, alle früheren Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Diese Bescheinigung besagt nichts darüber, wer die derzeitigen Gesellschafter und wie sie beteiligt sind.

Bad Homburg, dep 12. November 2015

Dr. Christine Cannawurf-Wetzel

Notarin



Gesellschaftsvertrag

der

Hochtaunus-KlinikenSankt-Josef-Krankenhaus-Betriebs-Gesellschaft mbH

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer

(1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützigeGesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma.

Hochtaunus-Kliniken Sankt-Josef-Krankenhaus-Betriebs-Gesellschaft mbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Königstein im Taunus.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere des St. Josef Krankenhauses in Königstein/Taunus, sowie der Betrieb aller sonstigen Geschäfte und Aktivitäten, die sich im Zusammenhang mit oder in Ergänzung zu den vorgenannten Aufgaben ergeben oder zukünftig ergeben werden, einschließlich Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks kann die Gesellschaft auch medizinische Versorgungszentren oder ähnliche Einrichtungen betreiben.
- (3) Die Gesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, welche insbesondere durch die in § 2 genannte Tätigkeit verwirklicht wird. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter oder den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafterweiterzuleiten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 26.000,-. Es ist durch Gesellschafterbeschluß von 12.11.2015 von EUR 25.564,59 auf EUR 26.000,00 erhöht worden.
- (2) Die Stammeinlage wird in voller Höhe von der Stadt Königstein im Taunus übernommen.
- (3) Die Stammeinlage ist in Geld zu leisten und ist in voller Höhe bar an die Gesellschaft eingezahlt.

§ 5

Übertragung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Art der Vermögensübertragung (bspw. Tausch, Schenkung) von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft oder Teilen davon oder Belastung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft oder Teilen davon bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Im Falle einer beabsichtigten nach Absatz 1 zustimmungspflichtigen Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon hat der abtretungswillige Gesellschafter die abzutretenden Anteile zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Jedem Gesellschafter steht das Recht auf vollständigen Erwerb zu. Sofern mehrere Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch machen, erwerben sie die Anteile entsprechend ihrem bisherigen Beteiligungsverhältnis an der Gesellschaft.
- (3) Der Kaufpreis bemisst sich nach dem auf die gemäß Absatz 1 zu übertragende Beteiligung entfallenden Anteil des übertragungswilligen Gesellschafters am Unternehmenswert, der auf der Grundlage der "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" IDW Standard IDW S1 in ihrer jeweils von dem IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. mit Sitz in Düsseldorf aktualisierten Fassung oder auf Grund entsprechender neuer Gutachten oder Stellungnahmen dieses Instituts zu ermitteln ist.
- (4) Die Anteilsbewertung erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der bzw. die von dem übertragungswilligen und dem bzw. den erwerbswilligen Gesellschaftern gemeinsam bestimmt wird. Die Ergebnisse der Anteilsbewertung sind für die Beteiligten verbindlich. Die Kosten sind von dem übertragungswilligen und dem bzw. den erwerbswilligen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der Gesellschaft untereinander zu tragen.
- (5) Kommt über den zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer bzw. die zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, so hat auf Antrag eines beteiligten Gesellschafter ein von dem IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. mit Sitz in Düsseldorf zu benennender Wirtschaftsprüfer bzw. eine von jenem Institut benannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anteilsbewertung vorzuneh-

men. Will keiner der Mitgesellschafter die Anteile erwerben, kann der Anteilsinhaber seine Anteile frei verkaufen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In die Frist werden der Tag der Versammlung und der Tag der Absendung des Einladungsschreibens nicht mit eingerechnet.
- (2) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal j\u00e4hrlich statt. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt, sofern sich die Gesellschafter nicht auf einen anderen Ort einigen.
- (3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Vorsitzende oder ein anderer Gesellschafter unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes bei der Geschäftsführung beantragt. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführer auf ihren Antrag, der Zweck und Gründe enthält, die Einberufung ablehnen oder binnen eines Monats nach Eingang des Antrags die Gesellschafterversammlung nicht einberufen haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschaftervertreter der Hochtaunus-Kliniken gGmbH. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stellvertreter, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten.
- (5) Der Gesellschafter Stadt Königstein wird in der Gesellschafterversammlung vertreten durch die/den amtierende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt Königstein oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands. Der Gesellschafter Hochtaunus-Kliniken gGmbH wird in der Gesellschafterversammlung durch seine jeweils bestellten Geschäftsführer vertreten. Jeder Gesellschafter kann sich zudem mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Er ist auch berechtigt, einen oder mehrere zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten zur Wahrnehmung seiner Rechte in der Gesellschafterversammlung schriftlich zu bevollmächtigen oder sich entsprechend in der Gesellschafterversammlung begleiten zu lassen. Die/Der Landrätin/Landrat des Hochtaunuskreises kann an den Gesellschafterversammlungen als Gast ohne Stimmrecht teilnehmen und ist hierzu entsprechend einem Gesellschafter zu laden. In den Fällen, in denen die Gesellschafterversammlung über Maßnahmen gemäß§ 9 Abs. 2 lit. m) entscheiden soll, ist die/der Landrätin/Landrat des Hochtaunuskreises in der Ladung hierauf gesondert hinzuweisen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Stimmen der Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Das Stimmrecht richtet sich nach den Nennbeträgen der vertretenen Geschäftsanteile. Je EUR 1,00 (in Worten: Euro ein) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.
- (7) Erweist sich die Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die/den Geschäftsführer/in mit der Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Der Tag der Absendung sowie der Tag der Versammlung sind bei der Fristberechnung nicht mitzurechnen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Geschäftsführung der Gesellschaft sowie der jeweilige Ärztliche Direktor sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Gesellschafterversammlung kann sie durch Beschluss von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb der Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder per Telefax gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen.
- (2) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist von der Geschäftsführung über jede Gesellschafterversammlung unverzüglich eine Niederschrift zu Beweiszwecken zu fertigen, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, der Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem die Versammlung jeweils leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter in Abschrift unverzüglich mit einfachem Brief zuzusenden.
- (3) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.
- (4) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Beschlüsse nach § 9 Abs. 2 lit. f) bedürfen einer einstimmigen Entscheidung.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses,
 - b) Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers,

- c) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und sonstigen Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- d) Aufnahme neuer Gesellschafter,
- e) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile,
- f) Auflösung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung der Liquidatoren,
- g) Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates
- h) Einziehung von Geschäftsanteilen,
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und des Ärztlichen Direktors sowie Abschluss, Änderung und Beendigung ihrer Dienstverträge und Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- j) Gewährung der Alleinvertretungsbefugnis und der Befreiung von § 181 BGB für die Geschäftsführung,
- k) Gründung und Übernahme von sowie Beteiligung an anderen Betrieben und Einrichtungen, die dem Zweck des Unternehmens dienen,
- Geltendmachung von Ansprüchen, die der Gesellschaft gegen Mitglieder des Aufsichtsrates zustehen,
- m) Entscheidung über grundlegende strukturelle Veränderungen betreffend die fachbereichsspezifische Belegarztstruktur der Gesellschaft, über den Abschluss, die Veränderung und die Kündigung von Belegarztverträgen. Solche Entscheidungen setzten die Anwesenheit der/des Landrätin/Landrates des Hochtaunuskreises gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung oder eine vorherige Konsultation zwischen der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt Königstein und der/dem Landrätin/Landrat des Hochtaunuskreises voraus,
- n) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und Finanzplaneinschließlich des Stellenplans der Gesellschaft.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrates sind:
 - Aufgrund eines Entsendungsrechts des Hochtaunuskreises die/der jeweils amtierende Landrätin/Landrat – oder alternativ ein von der/vom Landrätin/Landrat zu benennender Vertreter des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises.
 - Aufgrund eines Entsendungsrechts der Hochtaunus-Kliniken gGmbH vier von der Hochtaunus-Kliniken gGmbH zu benennende Mitglieder.
 - c) Aufgrund eines Entsendungsrechts der Stadt Königstein die/der jeweils amtierende Bürgermeisterin/Bürgermeister – oder alternativ ein von der/vom Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt Königstein zu benennender Vertreter des Magistrats der Stadt Königstein –.
 - d) Aufgrund eines Entsendungsrechts der Stadt Königstein drei weitere Mitglieder

Soweit die Aufsichtsratsmitglieder nicht kraft Amtes Aufsichtsratsmitglieder sind, sind jeweils Ersatzmitglieder zu benennen.

Der Vorsitzende des Vereins "Förderer des Königsteiner Krankenhauses St.Josef" nimmt an allen Sitzungen des Aufsichtsrats als Gast ohne Stimmrecht teil und ist hierzu entsprechend § 11 Abs. 1 zu laden.

- (3) Die/Der jeweils amtierende Landrätin/Landrat des Hochtaunuskreises ist kraft Amtes der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender ist kraft Amtes die/der jeweils amtierende Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt Königstein. Dies gilt für den jeweiligen Vertreter entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt den Aufsichtsrat und leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates hat nur dann die

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben.

- (5) Die Amtszeit der der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Aufsichtsratsmitglieder gem. Abs. (2) lit. d) endet spätestens mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein oder mit Abberufung durch den Entsendungsberechtigten. Entsprechendes gilt, soweit dem Aufsichtsrat Vertreter aus dem Kreistag des Hochtaunuskreises angehören sollten. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder können mit Ausnahme der/des Landrätin/Landrates und der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit mittels eingeschriebenen Briefes durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung das Amt niederlegen oder jederzeit von dem jeweiligen Entsendungsberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung abberufen werden. Die zurücktretenden oder abberufenen Aufsichtsratsmitglieder bleiben im Amt, bis der jeweilige Entsendungsberechtigte ein neues Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung bestimmt hat.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Geschäftsführung der Gesellschaft sowie der jeweilige Ärztliche Direktor sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann sie von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.

§ 11 Beschlussfassung im Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber alle sechs Monate eine ordentliche Sitzung ab. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Übergabe ggf. notwendiger Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Der Tag der Aufgabe der Ladung zur Post und der Tag der Aufsichtsratssitzung werden nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten oder

die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft den Aufsichtsrat im Übrigen ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einer/einem Geschäftsführer/in und einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen) gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen wurde und mindestens sechs seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder ihre Stimmabgabe aufgrund einer schriftlichen Stimmbotschaft durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates erfolgt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens vier seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat. In Niederschriften über Sitzungen sind insbesondere Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates, in Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, sind insbesondere Tag, Art und Teilnehmer der Beschlüssfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.
- (5) Den Mitgliedern der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die vom Kreisausschuss entsandten Mitglieder sind aufgrund § 125 HGO an dessen Weisungen gebunden und haben den Kreisausschuss über alle wichtigen Angelegenhei-

ten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen. Die entsprechende Anwendung des AktG gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG ist insoweit abbedungen.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 des Aktiengesetzes, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Maßnahmen der Geschäftsführung gehören nicht zu den Aufgaben des Aufsichtsrates und können ihm nicht übertragen werden. Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten sowie der Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung gem. § 9 ist der Aufsichtsrat zuständig für:
 - a. Empfehlung an die Gesellschafterversammlung bei Bestellung und Abberufung des Ärztlichen Direktors,
 - b. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - c. Geltendmachung von Ansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer zustehen,
 - d. Empfehlungen zur Verwendung des Jahresergebnisses und zur Entlastung der Geschäftsführer,
 - e. Aufgabe des Standorts Königstein,
 - f. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft,
 - g. Änderung der Firma der Gesellschaft,
 - h. Maßnahmen, die zur Einstellung der stationären Krankenversorgung am Standort der Gesellschaft in Königstein führen,
 - Empfehlung an die Gesellschafterversammlung für die Genehmigung des jährlichen Stellenplans,
 - Empfehlung an die Gesellschafterversammlung für Entscheidungen über grundlegende strukturelle Veränderungen betreffend die fachbereichsspezifische Belegarztstruktur der Gesellschaft.
 - k. Entscheidungen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung vorgelegt werden.

- (2) Beschlüsse zu den Entscheidungen nach lit. a) und e) bis h) bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit des Aufsichtsrates.
- (3) Wenn Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder - im Verhinderungsfall - dessen Stellvertreters die Maßnahme ohne Zustimmung des Aufsichtsrates durchführen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur eine/ein Geschäftsführer/in bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von je zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einer/einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung generell oder nur für den Einzelfall sowohl die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft oder auch Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Einer der Geschäftsführer der Hochtaunus-Kliniken gGmbH ist stets Geschäftsführer der Gesellschaft mit Einzelvertretungsberechtigung und als solcher auf Verlangen der Hochtaunus-Kliniken gGmbH zu bestellen, solange die Hochtaunus-Kliniken gGmbH Mehrheitsgesellschafter der Gesellschaft ist. Daneben kann die Hochtaunus-Kliniken gGmbH als Gesellschafter eine/einen zweiten Geschäftsführer/in mit Einzelvertretungsberechtigung zur Bestellung vorschlagen, der auf Verlangen der Hochtaunus-Kliniken gGmbH zu bestellen ist. Die Stadt Königstein kann als Gesellschafter ebenfalls eine/einen Geschäftsführer/in mit Gesamtvertretungsbefugnis zur Bestellung vorschlagen, der auf Verlangen der Stadt Königstein zu bestellen ist.
- (4) Die näheren Aufgaben der Geschäftsführer können in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden.

§ 14 Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.
- (2) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung von § 52 HKO, §§ 121 ff. HGO, §§ 53 f. HaushaltsgrundsätzeG und des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen sowie der krankenhausspezifischen Vorschriften.
- (3) Der/die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, wobei der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen sind.
- Der/die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes über den Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Zugleich haben der/die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Der Bericht des Abschlussprüfers über das Ergebnis seiner Prüfung ist hiervon unbesehen der Gesellschafterversammlung sowie dem Hochtaunuskreis gem. § 53 Abs. 1 Nr. 3 HaushaltsgrundsätzeG unverzüglich vorzulegen. Der Rechnungsprüfungsbehörde des Hochtaunuskreises wie auch dem Hessischen Rechnungshof als überörtlicher Prüfungsbehörde stehen gem. § 54 HaushaltsgrundsätzeG das Recht zu, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HaushaltsgrundsätzeG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und kann zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen. Im Übrigen hat die Gesellschaft gegenüber den zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden die aus dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen folgenden Pflicht zu beachten.
- (5) Soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, soll die Gesellschafterversammlung spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisver-

wendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) kann Gebrauch gemacht werden.

- (6) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat der Gesellschaft regelmäßig vier Mal im Jahr über die Lage der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge.
- (7) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig jedes Jahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht auf. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes einen fünfjährigen Finanzplan aufzustellen und den Gesellschaftern sowie dem Hochtaunuskreis über die Hochtaunus-Kliniken gGmbH zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Einziehung

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Einziehung von Geschäftsanteilen des betroffenen Gesellschafters beschließen, wenn
 - a) der Geschäftsanteil eines Gesellschafters gepfändet wird oder sonst in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird, oder
 - b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder
 - c) der Gesellschafter zustimmt.
- (3) Statt der Einziehung k\u00f6nnen die Gesellschafter beschlie\u00dden, dass der betroffene Gesellschafter den Gesch\u00e4ftsanteil auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss benannte Person \u00fcbertragen muss.

- (4) Dem von der Einziehung betroffenen Gesellschafter steht bei den vorstehenden Beschlüssen kein Stimmrecht zu.
- (5) Die Einziehung wird mit Verkündung des Einziehungsbeschlusses gegenüber dem betroffenen Gesellschafter wirksam.
- (6) Im Falle der Einziehung erhält der betroffene Gesellschafter eine Vergütung entsprechend § 3 Abs. 2.

§ 16 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen und ist an die Gesellschaft und den verbleibenden Gesellschafter zu richten.
- (2) Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft nur dann zur Folge, wenn sich der oder die verbleibende(n) Gesellschafter nicht innerhalb der Kündigungsfrist zur Fortsetzung der Gesellschaft entscheidet/n. Von dem Zeitpunkt der Kündigung an ruhen die Stimmrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf den verbleibenden Gesellschafter oder auf einen von dem verbleibenden Gesellschaftern zu benennenden Dritten oder die Gesellschaft zu übertragen oder die Einziehung zu dulden.
- (4) § 15 Abs. 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vergütung für den zu übertragenden Geschäftsanteil von dem Erwerber bzw. den Erwerbern des Geschäftsanteils ggf. quotal zu tragen ist.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen

übersteigt, an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft. Diese haben die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger, sofern keine anderweitige Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

§ 18 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist Königstein im Taunus.

Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)

auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) – Freistellungsbeschluss –

und des Rahmens für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11.01.2012)

und der Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen – Transparenzrichtlinie - (ABI. EU L 312/47 vom 29.11.2005)

Präambel

Mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.10.1990 hat die Stadt Königstein im Taunus (im folgenden Stadt genannt) die St.-Josef-Krankenhaus-Betriebs-GmbH (im folgenden Gesellschaft genannt) gegründet. Nach § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 02.05.2011 ist es Aufgabe der St.-Josef-Krankenhaus-Betriebs-GmbH, Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens durch die Anpachtung und den Betrieb des Sankt-Josef-Krankenhauses als Belegarzthaus wahrzunehmen.

Der nachfolgende Betrauungsakt stellt die seinerzeitige Beauftragung mit der Erbringung von Dienstleistungen klar, die von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind und trägt den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts Rechnung.

§ 1 Feststellungsbescheid

Das St.-Josef-Krankenhaus ist zuletzt mit dem Feststellungsbescheid des Hessischen Sozialministeriums vom 18.01.2006 in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommen.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistung

- Die Stadt beauftragt die Gesellschaft mit der unbefristeten Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in der Form der Erbringung medizinischer Versorgungsleistungen im Sankt-Josef-Krankenhaus.
- 2. Die medizinische Versorgungsleistung wird zusammen mit den Belegärzten des Krankenhauses erbracht.

§ 3

- 1. Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlungen
- 1. Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 dieses Betrauungsaktes entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit der Gesellschaft nach dem satzungsgemäß festgelegten Zweck kann die Stadt nach den entsprechenden Beschlüssen ihrer Gremien Zahlungen an die Gesellschaft leisten, die sicherstellen, dass zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ein ausreichendes Eigenkapital in der Bilanz ausgewiesen wird, um den laufenden Betrieb zu garantieren.
- Die Stadt entscheidet j\u00e4hrlich \u00fcber die H\u00f6he der Zuwendung. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf die Ausgleichzahlung.
- Neben den Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 stellt die Stadt über die Bereitstellung von Bürgschaften und einer Patronatserklärung nach den Beschlüssen ihrer Gremien die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft sicher.

- Die Aufwendungen der Stadt dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken (Nettomehrkosten).
- 5. Daneben darf die Gesellschaft eine angemessene Rendite aus dem für die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung eingesetzten Eigenkapitals erzielen, die nicht zu einem Überschreiten der Nettomehrkosten führt. Die angemessene Rendite beträgt derzeit im Gesundheitswesen um die 4 %. Die Rendite wird in jedem Jahr auf Basis der üblichen Verzinsung des eingesetzten Kapitals im Gesundheitswesen überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- Ein Ausgleich etwaiger Fehlbeträge aus den sonstigen, nicht zu den Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gehörenden Leistungen erfolgt nicht.

§ 4

Vermeidung der Überkompensierung

- Die Gesellschaft führt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss. In dem Jahresabschluss sind die zugewiesenen Mittel aus Kapitalrücklagen auszuweisen. Die Stadt Königstein im Taunus prüft den Jahresabschluss entsprechend.
- 2. Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden gemäß Transparentrichtlinie in Verbindung mit Artikel 5 (9) der Freistellungsentscheidung getrennt zu den sonstigen Bereichen geführt, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gehören.
- 3. Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- 4. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % der für das Prüfungsjahr gewährten Mittel, fordert die Stadt die Gesellschaft zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von max. 10%, so kann dieser Betrag auf den nächstfolgenden Zahlungszeitraum übertragen und von dem für diesen nächsten Zahlungszeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Zahlungen der Stadt an die Gesellschaft mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahres aufzubewahren.

§ 6

Dauer der Betrauung

Der vorstehende öffentliche Auftrag (Betrauungsakt) erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus vom15.11.2012 für die Dauer von 10 Jahren. Sechs Monate vor Ablauf dieser Befristung wird die Stadt über eine erneute Betrauung der Gesellschaft mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 des Betrauungsaktes entscheiden.

Königstein im Taunus, den 23.11.2012

Helm

Bürgermeister

Krimmel

Erster Stadtrat

Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)

des Hochtaunuskreises auf der Grundlage

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen

in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI.EU Nr. L7/3 vom 11. Januar 2012) RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION

vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L312/47 vom 29. November 2005)

Präambel

Mit Kreistagsbeschluss vom 18.09.2000 hat der Hochtaunuskreis seine beiden Krankenhauseigenbetriebe am Standort Bad Homburg und Usingen ausgegliedert und auf die neu gegründete Hochtaunus-Kliniken gGmbH übertragen. Seit ihrer Gründung nimmt die Hochtaunus-Kliniken gGmbH gemäß § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages für den Hochtaunuskreis den Auftrag hinsichtlich der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung des Landkreises mit leistungsfähigen Krankenhäusern gemäß §§ 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Hess. Krankenhausgesetz (HKHG) wahr.

Gemäß dem Krankenhausrahmenplan des Landes Hessen sind die Hochtaunus-Kliniken gGmbH als Krankenhaus der Schwerpunktversorgung eingestuft. Ohne die Versorgung durch die Hochtaunus-Kliniken gGmbH an den Standorten Bad Homburg und Usingen würde bedingt durch weitere Wege und unzureichende Kapazitäten eine Unterversorgung bzw. Versorgungslücke im Hochtaunuskreis entstehen.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 11.11.2015 wurde eine Mehrheitsbeteiligung von 51 % der Hochtaunus-Kliniken gGmbH an der Sankt-Josef-Krankenhaus-Betriebs-GmbH (ab 01.01.2016: Hochtaunus-Kliniken Sankt-Josef-Krankenhaus-Betriebs-Gesellschaft mbH) in Königstein beschlossen. Dabei handelt sich um ein Krankenhaus der Grundversorgung, das die medizinische Versorgung der Bevölkerung im westlichen Teil des Hochtaunuskreises insbesondere in den Bereichen Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe und Innere Medizin sicherstellt. Ohne die zentrale Versorgung vor Ort wäre eine optimale Versorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet.

Da die Versorgung durch andere Träger im Hochtaunuskreis nicht gesichert ist, ist eine Förderung der Hochtaunus-Kliniken gGmbH unerlässlich.

Der nachfolgende Betrauungsakt konkretisiert die Beauftragung der Hochtaunus-Kliniken gGmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen, die von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind, und trägt den neuen Anforderungen des Europäischen Beihilferechts (Almunia-Paket) Rechnung.

§ 1 Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

- (1) Nach § 3 des Hess. Krankenhausgesetzes haben das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Der Hochtaunuskreis hat diesen Sicherstellungsauftrag für sein Kreisgebiet.
- (2) Die Aufnahme in den Krankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind durch die Feststellungsbescheide des Hessischen Sozialministeriums vom 29.12.2000 für die Kliniken des Hochtaunuskreises am Standort Bad Homburg, vom 14.02.2001 für das Kreiskrankenhaus Usingen und vom 08.08.1994 für das Sankt-Josef-Krankenhaus Königstein sowie verschiedene Änderungsfeststellungsbescheide, zuletzt vom 19.03.2012 für die Hochtaunus-Kliniken am Standort Bad Homburg und Usingen festgestellt.

§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (Art. 4 Beschluss 2012/21/EU)

- (1) Der Hochtaunuskreis beauftragt die Hochtaunus-Kliniken gGmbH mit der täglichen medizinischen Versorgung der im Hochtaunuskreis lebenden Einwohner, insbesondere mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse:
 - 1. Medizinische Versorgungsleistungen
 - Stationäre Versorgung in den jeweiligen Fachbereichen der Hochtaunus-Kliniken und der Hochtaunus-Kliniken Sankt-Josef-Krankenhaus-Betriebs-Gesellschaft mbH entsprechend Feststellungsbescheid
 - 2. Notdienste
 - Gewährleistung der ambulanten Notfallversorgung aller Kliniken für den jeweiligen Einzugsbereich
 - Bereitstellung von Notärzten für den Rettungsdienst
 - 3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen
 - Ambulante Versorgung in den jeweiligen Fachbereichen

Die Hochtaunus-Kliniken gGmbH erbringen diese Leistungen in eigener Person sowie über ihre Beteiligung an der Hochtaunus-Kliniken Sankt-Josef-Krankenhaus-Betriebs-Gesellschaft mbH.

Der Betrauungsakt ist bis zum 16.12.2023 befristet.

- (2) Gegenstand dieses Betrauungsaktes sind nur Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Dazu zählen auch die mit der Haupttätigkeit unmittelbar verbundenen Nebendienstleistungen.
- (3) Daneben erbringen die Hochtaunus-Kliniken gGmbH und die Hochtaunus-Kliniken Sankt-Josef-Krankenhaus-Betriebs-Gesellschaft mbH folgende Dienstleis-

tungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

- 1. Versorgung von elektiven ambulanten Patienten auf der Grundlage der Zulassung der Kassenärztlichen Vereinigung zur ambulanten kassenärztlichen Versorgung innerhalb des Medizinischen Versorgungszentrums Taunus
- 2. Angebot von Kosmetischen Operationen in begrenztem Umfang
- 3. Versorgung von ambulanten Patienten durch niedergelassene Ärzte in der Taunus-Klinik GmbH
- Betrieb des Dialysezentrum des Kuratoriums für Dialyse und Nierentransplantation
 V. bei der Hochtaunus-Kliniken Sankt-Josef-Krankenhaus-Betriebs-Gesellschaft mbH
- (4) Die Betrauung der Hochtaunus-Kliniken gGmbH nach Absatz 1 umfasst auch die Krankenversorgung nach Inbetriebnahme der geplanten Neubauten an den Standorten Bad Homburg und Usingen.

§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung (Art. 5 Beschluss 2012/21/EU)

- (1) Der Hochtaunuskreis kann an die Hochtaunus Kliniken gGmbH Ausgleichsleistungen, d.h. alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (z.B. Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse, Forderungsverzichte, zu marktüblichen Konditionen gewährte Darlehen oder Garantien) deren Höhe aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder einem anderen Nachweis und in einem Haushaltsplan des Hochtaunuskreises veranschlagt ist, für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe dieses Betrauungsaktes leisten. Dies gilt auch für Ausgleichsleistungen, die möglicherweise aufgrund der Beteiligung an der Hochtaunus-Kliniken Sankt-Josef-Krankenhaus-Betriebs-Gesellschaft mbH anfallen entsprechend dem zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Beteiligungsverhältnisses in Prozent. Die maximale Höhe der Ausgleichleistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan des Hochtaunuskreises i.V.m. § 3 Abs. 3. Auf dieser Grundlage entscheidet der Hochtaunuskreis im Rahmen seines Haushalts über die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistungen.
- (2) Die Ausgleichsleistungen des Hochtaunuskreises erfolgen allein zu dem Zweck, die Hochtaunus Kliniken gGmbH in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 Abs. 1 zu erbringen.
- (3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem nachgewiesenen höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. An-

dere Formen der Gewährung von Ausgleichszahlungen (z.B. Kredit, Bürgschaft bei besonderen Investitionsvorhaben) bleiben möglich.

(4) Die Ausgleichszahlung geht unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten abzudecken unter Berücksichtigung dabei erzielter Einnahmen. Zu den Einnahmen gehören dabei auch sämtliche Vergünstigungen, die die Hochtaunus Kliniken gGmbH auch von anderen öffentlichen Stellen erhält.

§ 4 Vermeidung von Überkompensierung (Art. 6 des Beschluss 2012/21/EU)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 Vorteile gewährt werden, führt die Hochtaunus Kliniken gGmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Der Nachweis muss auch die Verwendung möglicher Ausgleichsleistungen, die aufgrund der Beteiligung an der Hochtaunus-Kliniken Sankt-Josef-Krankenhaus-Betriebs-Gesellschaft mbH anfallen, beinhalten. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, der durch den Hochtaunuskreis auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfenden Nachweise, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Hochtaunuskreis zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Hochtaunuskreis fordert die Hochtaunus Kliniken gGmbH zur sofortigen Rückzahlung von überhöhten Ausgleichzahlungen auf.
- (3) Liegt die Summe aller Ausgleichleistungen (Ausgleichsumme) über dem nach § 3 Abs. 4 zulässigen Wert, so ist abweichend von Abs. 2 eine Übertragung auf das Folgejahr bis zu einer Höhe von 10 % der Ausgleichsumme zulässig,
- (4) Der Hochtaunuskreis trägt dafür Sorge, dass im Rahmen des Jahresabschlusses der Hochtaunus Kliniken gGmbH ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichleistungen an die Hochtaunus Kliniken gGmbH die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EUbeihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht des Hochtaunuskreises zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle 3 Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt.

§ 5 Trennungsrechnung (Art. 5 Abs.9 des Beschluss 2012/21/EU)

(1) Die Hochtaunus Kliniken gGmbH ist verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplanes eine Plan- und Ist-Rechnung zu erstellen, in der die Kosten und Einnahmen der Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 sowie der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die An-

forderungen des Art. 5 Abs. 9 des Beschlusses 2012/21/EU zu erfüllen. Diese muss auch die Kosten und Einnahmen aus der Beteiligung an der Hochtaunus-Kliniken Sankt-Josef-Krankenhaus-Betriebs-Gesellschaft mbH beinhalten.

- (2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmbar sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehr Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.
- (3) Die Hochtaunus Kliniken gGmbH wird die Trennungsrechnung nach Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 4 beurteilen lassen und das Ergebnis dem Hochtaunuskreis in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 6 Vorhalten von Unterlagen (Art. 8 des Beschluss 2012/21/EU)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren.

§ 7 Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten

- (1) Der Kreistag des Hochtaunuskreises hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2015 den öffentlichen Betrauungsakt beschlossen.
- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft

Bad Homburg, den 14. Dezember 2015

Ulrich Krebs

l andrat

Uwe Kraft

Erster Kreisbeigeordneter